LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

82. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 16. November 2012** **46. Stück**

399. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbturn ... 477
400. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pamhagen ... 477
401. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Hutweide“ der Gemeinde Nickelsdorf ... 478
402. Genehmigung der 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Herrschaftsjoch und Neubruch“ der Gemeinde Edelstal ... 478
403. Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode Oktober 2012 ... 479
404. Wiederbestellung von Herrn WHR Mag. Johann Muskovich zum sachverständigen Fahrprüfer ... 479
405. Wiederbestellung von Herrn OAR Ing. Christian Steiner zum sachverständigen Fahrprüfer ... 480
406. Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen im Jahr 2011 ... 480

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3331/223-2012

399. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Halbturn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3331/223-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Halbturn vom 6. Oktober 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet eine Widmungsverschiebung für eine bereits gewidmete Windkraftanlage im Bereich der Kläranlage Halbturn.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3387/156-2012

400. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pamhagen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. November 2012 unter Zahl: LAD-RO-3387/156-2012 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen vom 6. September 2012, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die im Zuge der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes werden zwei kleinflächige Erweiterungen von „Bauland - Wohngebiet“ vorgenommen. Weiters wird am östlichen Ortsrand das Grdst. Nr. 4632, KG Pamhagen, in „Bauland - Dorfgebiet“ umgewidmet. Direkt im Anschluss an das Grundstück wird für die Absicherung eines bestehenden Bauunternehmens das Grdst. Nr. 4632/15, KG Pamhagen, in „Bauland - Betriebsgebiet“ umgewidmet. Am südlichen Ortsrand wird für die Errichtung von zwei landwirtschaftlichen Gebäuden eine entsprechende Umwidmung vorgenommen. Gleichzeitig wurde das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde beschlossen.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD-RO-3276/11-2012

401. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Hutweide“ der Gemeinde Nickelsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. November 2012, Zahl: LAD-RO-3276/11-2012, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nickelsdorf vom 13. September 2012, mit der der Teilbebauungsplan „Hutweide“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: LAD-RO-6173/2-2012

402. Genehmigung der 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Herrschaftsjoch und Neubruch“ der Gemeinde Edelstal

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. November 2012, Zahl: LAD-RO-6173/2-2012, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Edelstal vom 9. Juli 2012, mit der die Bebauungsrichtlinien „Herrschaftsjoch und Neubruch“ geändert werden (2. Änderung), gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 4a-V-1/163-2012

403. Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode Oktober 2012

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012 im Burgenland herrschenden Tierseuchen. (Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:
Amerikanische Faulbrut der Bienen: (B 452)

				Berichtsperiode Anzahl der Höfe		
Bezirk	Gemeinde	Beginn	Neu	Erloschen	Ende	Tierart
Oberpullendorf	Draßmarkt	1	0	0	1	Bienen
Oberpullendorf	Unterrabnitz-Schwendgraben	1	0	0	1	Bienen
Oberpullendorf	Unterrabnitz-Schwendgraben	1	0	0	1	Bienen

In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:
Leermeldung

Erloschen erklärt:
Leermeldung

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Fink

Zahl: 5-V-A137/5-2012

404. Wiederbestellung von Herrn WHR Mag. Johann Muskovich zum sachverständigen Fahrprüfer

Der Landeshauptmann hat Herrn WHR Mag. Johann Muskovich gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 bis zum 31. Mai 2017 zum sachverständigen Fahrprüfer für die Fahrzeugklasse B wiederbestellt.

Für den Landeshauptmann:
Mag.[a] Resetar

Zahl: 5-V-A140/4-2012

405. Wiederbestellung von Herrn OAR Ing. Christian Steiner zum sachverständigen Fahrprüfer

Der Landeshauptmann hat Herrn OAR Ing. Christian Steiner gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2012 auf die Dauer von fünf Jahren zum sachverständigen Fahrprüfer für alle Fahrzeugklassen wiederbestellt.

Für den Landeshauptmann:
Mag.[a] Resetar

Zahl: 6-LFI-7/13-2012

406. Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen im Jahr 2011

1. Einleitung

Die Arbeitsaufsichtsbehörde Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, der Landesregierung, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.

Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2011 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Gesetzlicher Auftrag

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 – LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006, 39/2006, 9/2008, 14/2009, 30/2009, 86/2009, 19/2010 und 63/2010.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden Landesverordnungen enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgld. VbA), LGBl. Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002,

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. Kennzeichnungsverordnung – Bgld. KennV), LGBl. Nr. 11/2002,
- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, 62/2009
- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgld. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgld. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002,
- Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgld. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004, 19/2007, 15/2008
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären, LGBL. Nr. 32/2005,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung – Bgld. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006, und
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgld. VOLV – LuFw), LGBl. Nr. 62/2006.
- Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 33/1972.
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor der Einwirkung durch optische Strahlung in der Landwirtschaft, LGBl. Nr. 51/2011

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeits-schutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallerhebungen, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.
Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forst-wirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften.

3. Organisation und Personal

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige **Sonderbehörde** für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster Instanz Berufung einlegen.

Mit Verordnung vom 12.12.2008, LGBl. 90/2008, wurden die Wahrnehmungen der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Herrn Landesrat Dr. Peter Rezar zugeordnet. Mit Verordnung vom 26.2.2009,

LGBl. 10/2009 wurde die Wahrnehmung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport zugewiesen.

Zum Leiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde DI Mehsam bestellt, welcher auch als landwirtschaftlicher Sachverständiger herangezogen wird. Die operativen Tätigkeiten erfolgen im Wesentlichen durch DI Seper und Ing. Graner.

4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

4.1 Produktionsbetriebe (Agrarstrukturerhebung 2007): 11.167

Grafik 1

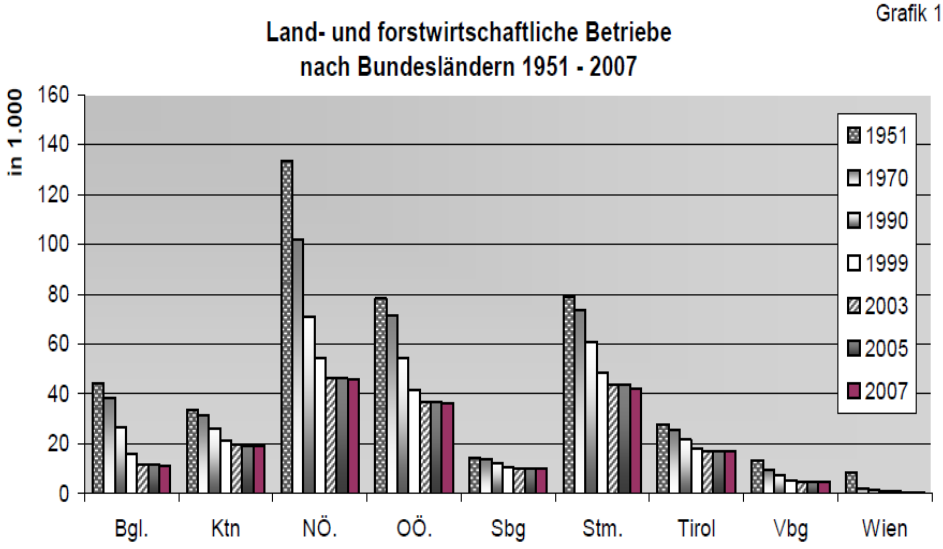

Q: STATISTIK AUSTRIA, Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählungen, Agrarstrukturerhebungen.

Grafik 3

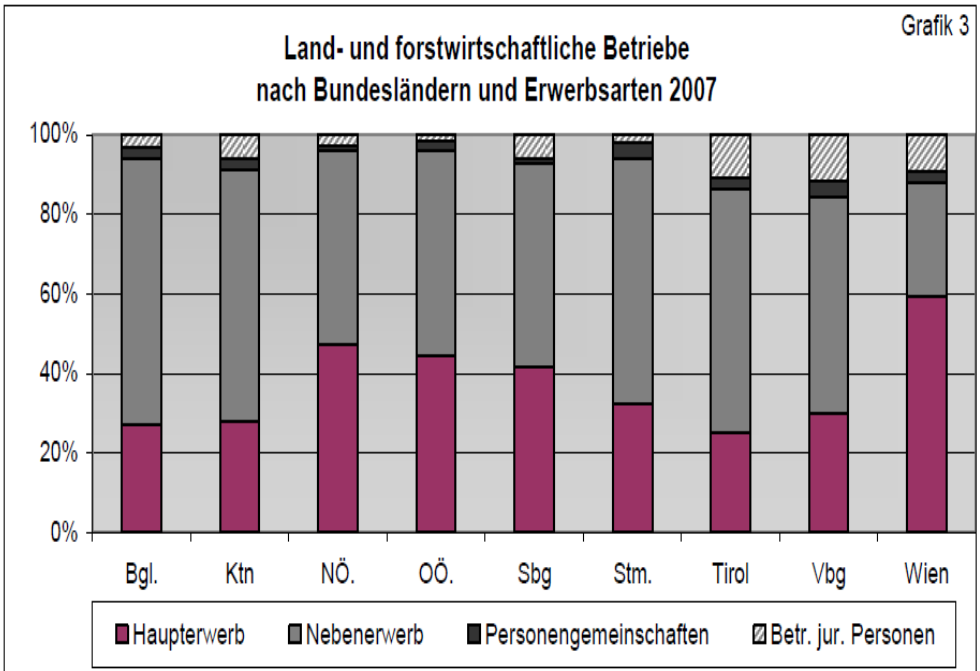

Q: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebung.

Grafik 8

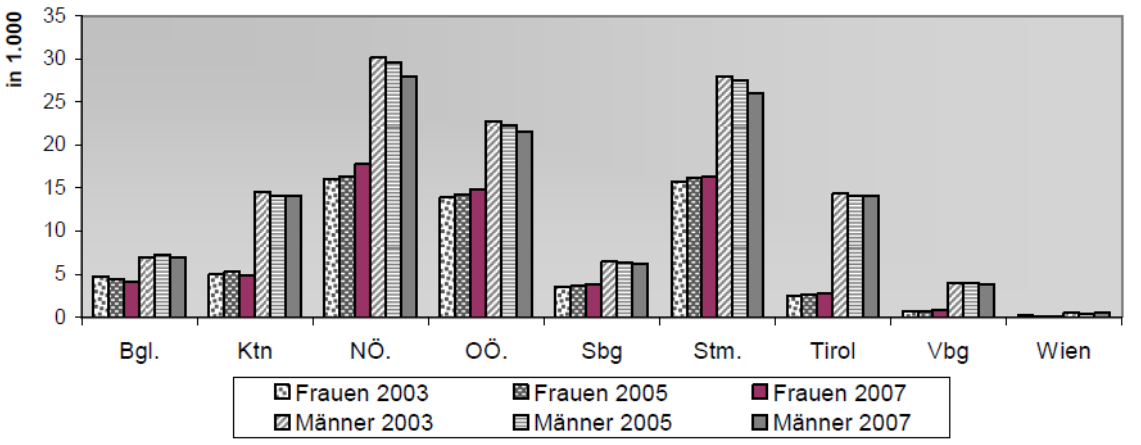

Q: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebungen.

4.2 Genossenschaftsbetriebe (Stand 2004): 81 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

4 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten),
25 Weinverwertungsgenossenschaften (24 Arbeitsstätten),
1 Molkereigenossenschaft,
30 Fernwärmegenossenschaften,
20 sonstige Genossenschaften und
1 Genossenschaftsverband.

4.3 Agrargemeinschaften: 232

5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge

5.1 Familienarbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2007): 22.507

davon **familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** gem. § 3 LArbO (SVB 2010) 220

5.2 Familienfremde Arbeitskräfte (Agrarstrukturerhebung 2007) 7.481

5.3 Lehrlinge

Im Jahr 2011 standen 3 Lehrlinge in Ausbildung.

6. Tätigkeit

6.1 Amtshandlungen

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, insbesondere im Bereich der baubehördlichen Genehmigungen, sowie in der Beratungstätigkeit. Ein weiterer Schwerpunkt war die Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnungen, da nach den neuen Bestimmungen diese tagesaktuell zu führen sind.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Gemäß § 119 Abs. 2 LArbO finden unter dem Vorsitz der LFI Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen. Im Berichtsjahr wurde eine Besprechung abgehalten.

Weiters wurde an mehreren Besprechungen des Arbeitsinspektorates sowie des IGR teilgenommen sowie zwei „arbeitsplatzferne“ Beratungen in Szombothely und Janossomorja gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Mehrere Vorträge in den landwirtschaftlichen Fachschulen zu Fragen der Sicherheit, Gesundheit und des Verwendungsschutzes wurden ebenfalls abgehalten.

Für das „Ländliche Fortbildungsinstitut“ wurden 2 Vorträge zum Thema Arbeitnehmerschutz organisiert.

6.3 Tätigkeit in Zahlen 2011

		Summe
	Tätigkeit	**2011**
	Durchgeführte Überprüfungen	**223**
I	davon: Inspektionen	223
	Erhebungen	73
B/A	**Inspizierte Betriebe** mit	
	1 - 4	106
	5 - 10	90
	11 - 50	25
	51 und mehr Beschäftigten	2
	Summe	**223**
	Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995:	
01	Landwirtschaft, Jagd	230
02	Forstwirtschaft	2
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	2
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg)	0
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	1
	Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:	
94	Bäuerliche Betriebe	20
95	Gutsbetriebe	4
96	Forstbetriebe	1
97	Genossenschaftliche Betriebe	2
98	Spezial- und Sonderbetriebe	208
99	Sonstige Betriebe	
	Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:	
	männliche Erwachsene	486
	Jugendliche	5
	weibliche Erwachsene	465
	Jugendliche	6
	Summe	**962**
	davon: Angestellte	34
	Arbeiter	917
	Lehrlinge u Praktikanten	11
	davon: Saisonarbeitskräfte	429
	Erntehelfer	525
	Familieneigene Dienstnehmer	18
	Heimlehrlinge	
	Ausländer	772
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	12
G	Abgabe von Gutachten	12
S	Abgabe von Stellungnahmen	29
	Summe	**53**
	Spezielle Überprüfungen	
III	Mutterschutz	15
IV	Agrochemikalien	2

	Erhebungen	2011
301	Arbeitsvertragsrecht	61
302	Dienstnehmerverzeichnisse	61
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	2
305	Evaluierung	3
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten	
307	Arbeitsstätten	3
323	Sonstiges	61
	Summe	**191**

	Beratungen	
501	Arbeitsvertragsrecht	123
502	Dienstnehmerverzeichnisse	8
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	31
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	6
505	Evaluierung	117
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	5
507	Arbeitsstätten	20
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	22
509	Arbeitsstoffe	5
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	3
513	Tierhaltung	2
514	Bildschirmarbeitsplätze	1
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	5
517	Präventivdienste	76
519	Mutterschutz	15
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	4
521	Ausbildung der Lehrlinge	
523	Sonstiges	
	Summe	**446**
600	Vermittelnde Tätigkeit	4
700	Schulungen (aktiv/passiv)	2
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	13
720	Gemeinsame Amtshandlung	2
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	24
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	2
900	Sonstiges	
	Gesamtsumme der Amtshandlungen	**493**
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	
	Verhinderte Amtshandlungen	

7. Wahrnehmungen

Bei 223 Überprüfungen (150 umfassende Inspektionen und 73 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 839 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung

beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (447) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (369). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 196 Fällen nicht eingehalten.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

Durch neue Bestimmungen im Bereich Mutterschutz wurde ein Beratungsschwerpunkt im Bereich Arbeitsplatzevaluierung für Schwangere gesetzt.

Die Überprüfungen der Lohnzahlungen weist einen großen Anteil am erforderlichen Zeitaufwand auf und werden nach stichprobenartiger grober Überprüfung vor Ort anschließend im Büro einer genauen Überprüfung unterzogen. Unstimmigkeiten werden den Arbeitgebern mitgeteilt und diese zur Nachzahlung aufgefordert.

7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

	Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht	**2011**
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organe	
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	10
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	104
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	82
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	
	Teilsumme 1000 – 1040	**196**
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	84
1110	Dienstschein	88
1120	Lohnzahlung	
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	1
	Teilsumme 1100 – 1140	**173**
	Gesamtsumme	**369**
	Technischer und arbeitshygienischer Schutz	
1300	Allgemeine Bestimmungen	
1370	Evaluierung	143
1380	Information und Unterweisung	47
	Teilsumme 1300 – 1390	**190**
2100	Arbeitsstätten	2
2200	Gebäude	
2500	Brand- u Explosionsschutz	3
	Teilsumme 2100 - 2500	**5**
2600	Erste Hilfe	
2700	Sanitäre Vorkehrungen	3
2800	Sozialeinrichtungen	
	Teilsumme 2600 - 2800	**3**
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	81
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	
	Teilsumme 3100 - 3300	**81**
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung u Beurteilung	
4100	Ersatz und Verbot	
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	1
4600	Grenzwerte	2
	Teilsumme 4000 – 4600	**3**
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	1
5140	Tierhaltung	1
5300	Fachkenntnisse	
5400	Persönliche Schutzausrüstung	
	Teilsumme 5100 – 5400	**2**

7100	Sicherheitstechnische Betreuung	**82**
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	**81**
	Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz	**447**
	Verwendungsschutz	
8200	**Mutterschutz**, Gefahrenermittlung	10
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	3
8310	Heben und Tragen	
	Teilsumme 8200 – 8310	**13**
	Beschäftigung v **Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten**	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	2
8710	Tagesarbeitszeit	1
8720	Wochenarbeitszeit	1
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	
8781	Lehrlingstagebuch	
8790	Verzeichnis über Jugendliche	
	Teilsumme 8700 – 8790	**4**
9000	**Arbeitszeit und Arbeitsruhe**	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	6
9150	Tagesarbeitszeit	
9151	Wochenarbeitszeit	
	Teilsumme 9000 – 9151	**6**
	Gesamtsumme Verwendungsschutz	**23**

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	173
Arbeitsvertragsrecht	196
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	447
Verwendungsschutz	23
Insgesamt	**839**

Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	159
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	158
Sofortmaßnahmen	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	5
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen u -erkenntnisse	3
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	
Sonstige Veranlassungen	

8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller nahen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB). Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten AUVA 2011
Unselbständig Erwerbstätige
Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

BUNDESLAND des BETRIEBES = BURGENLAND					
		Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs-krankheiten	Schadensfälle
Landwirtschaft, Jagd und damit verbunde-ne Tätigkeiten	nicht Tod	12	-	1	13
	kausaler Tod	-	-	-	-
Landwirtschaft, Jagd und damit ver-bundene Tätigkeiten Ergebnis		12	-	1	13
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	nicht Tod	5	1	-	6
	kausaler Tod	-	-	-	-
Forstwirtschaft und Holzeinschlag Ergebnis		5	1	-	6
Fischerei und Aquakultur	nicht Tod	-	-	-	-
	kausaler Tod	-	-	-	-
Forstwirtschaft und Holzeinschlag Ergebnis		-	-	-	-
Gesamtergebnis		17	1	1	19

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen der SVB haben sich im Berichtsjahr 90 Arbeitsunfälle ereignet; davon kein Unfall mit tödlichem Ausgang

An anerkannten Berufskrankheiten wurden 2 Fälle registriert.

Anerkannte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten SVB 2011
Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT A - LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

KZ_LANDESSTELLE = BURGENLAND				
	Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Wegunfälle	Berufs-krankheiten	Schadensfälle
Unfälle	90	-	2	92
dav.kausaler Tod	-	-	-	-

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung

Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG

Info.Mail Entgelt bezahlt

Retouren an PF 555, 1008 Wien

Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,–, halbjährlich € 17,–, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,–, halbseitig € 188,–, viertelseitig € 94,– und eine Achtelseite € 47,–. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.